



Anlage 10.1

Stand: **03.06.2016**

Feste Fehmarnbeltquerung
Planfeststellung

Vorbemerkungen zum
Bauwerksverzeichnis

Deckblatt, vollständig überarbeitete Fassung, 03.06.2016

Feste Fehmarnbeltquerung Planfeststellung

Anlage 10.1: Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis

Deckblatt, vollständig überarbeitete Fassung,
03.06.2016

Aufgestellt:

Femern
Sund ≈ Bælt

Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck



Kopenhagen, 03.06.2016
Femern A/S

Lübeck, 03.06.2016
LBV-SH Niederlassung Lübeck

gez. Claus Dynesen

gez. Torsten Conradt

Die alleinige Verantwortung für diese Veröffentlichung liegt beim Autor.
Die Europäische Union haftet nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.



Von der Europäischen Union kofinanziert
Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-V)

Seite 2/10

Inhaltsverzeichnis

1. AUFBAU DES BWVZ	6
2. ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE	7
3. EINFRIEDIGUNGEN	8
4. KOSTENTRAGUNG FÜR DIE VERÄNDERUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN	8
5. KOSTENTRAGUNG FÜR DIE VERÄNDERUNG VON FERNMELDEANLAGEN	9
6. WASSERRECHTLICHE REGELUNGEN	9

Abbildungsverzeichnis

Es sind keine Abbildungen enthalten.

Tabellenverzeichnis

Es sind keine Tabellen enthalten.

Abkürzungsverzeichnis

ATB Tele-Stra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen und Telekommunikationslinien
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau – und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bund	Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
BWVZ	Bauwerksverzeichnis
DBAG	Deutsche Bahn AG
EBA	Eisenbahnbundesamt
FBQ	Feste Fehmarnbeltquerung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung)
Gem	Gemeinde

Gmk	Gemarkung
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig - Holstein
K	Kreisstraße
KreuzVO	Verordnung über Kreuzungsanlagen bei Kreuzungen von öffentlichen Straßen
L	Landesstraße
Land	Land Schleswig-Holstein - Straßenbauverwaltung -
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein
LWG	Landeswassergesetz Schleswig-Holstein
OD	Ortsdurchfahrt
ON	Ortsnetz
OU	Ortsumgehung
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen örtlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien)
StraWaKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien)
StrWG	Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein
Telekom	Deutsche Telekom AG
TKG	Telekommunikationsgesetz
VkBl	Verkehrsblatt
VO	Verordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WBV	Wasser- und Bodenverband
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1. Aufbau des BWVZ

Im Rahmen der Baumaßnahme „Feste Fehmarnbeltquerung“ – kurz „FBQ“ - sind verschiedene vorhandene bauliche Anlagen sowie Verkehrsanlagen direkt und indirekt betroffen. Diese werden neben den Neubauten im Bauwerksverzeichnis tabellarisch zusammengefasst.

Das Bauwerksverzeichnis umfasst die Kennzeichnung der Anlagen gemäß Darstellung in den Plänen (s. unten), die Lage des Bauwerks (Kilometrierung), der Status der Anlage (Rückbau, Bestand, Neu- und Umbau), die bisherigen und zukünftigen Eigentümer bzw. Unterhaltspflichtigen. An der südlichen Schnittstelle überplant die Baumaßnahme „Feste Fehmarnbeltquerung“ die Planung der PFU „Ausbau B207“ ab Bau-km 18+032.201 dieser Planung. Nördlich dieser Schnittstelle ersetzt die dargestellte Bauwerksnummer die entsprechende der PFU „Ausbau B207“.

Das Bauwerksverzeichnis teilt sich in die folgenden Kategorien auf:

1. E47 & einmündende Straßen
2. Eisenbahnstrecke FBQ
3. Nebenstraßen
4. Bahnnebenstrecken
5. Ingenieurbauwerke
6. Hochbauten
7. Entwässerung
8. Versorgungsleitungen
9. Landschaftpflegerische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (**baulich**)
10. Sonstiges
11. Temporäre Bauwerke

Die Bauwerksnummer setzt sich aus der jeweiligen Kategorie X (s. oben) und einer fortlaufenden Nummer YYY zusammen („X.YYY“). Die Bauwerke der Kategorie 1 – 6 sowie 9 und 10 sind in Anlage 7.1, Blatt 1 - 9 bzw. Anlage 7.2, Blatt 1 - 9 zu finden. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen der Kategorie 7 und 8 sind in Anlage 13.3 dargestellt. Genaue Angaben, auf welchem Lageplan das Bauwerk jeweils dargestellt wird, finden sich im Bauwerksverzeichnis.

Unterteilt sich ein Bauwerk in mehrere Unterabschnitte (unterschiedliche Eigentümer, Randbedingungen) wird die Bauwerksnummer im Verzeichnis um eine weitere Gliederungsebene erweitert („X.YYY.1“).

Im Folgenden werden die allgemeinen Regelungen dargestellt.

2. Zufahrten und Zugänge

Die betroffenen Zufahrten werden in der Regel – mit Abmessungen und Befestigungen wie vorhanden - wieder hergestellt, der neuen Höhenlage der Straße angepasst, oder in Abstimmung mit den betroffenen Anliegern verlegt.

Die Kosten der Änderungsmaßnahme trägt der Straßenanlieger, soweit die Zufahrten oder Zugänge auf einer fortgeltenden widerruflichen Sondernutzungserlaubnis beruhen (§ 8 Abs. 2a S. 3 FStrG/§ 21 Abs. 2 und 3 StrWG).

Beruhend auf Zufahrten oder Zugänge auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht oder auf einer Sondernutzungserlaubnis, deren Befristung noch nicht abgelaufen ist, oder werden sie aufgrund des Gemeingebrauchs benutzt, so trifft den Träger der Straßenbaulast eine Ersatzpflicht, wenn Zufahrten oder Zugänge durch Änderung oder Einziehung der Straße auf Dauer unterbrochen werden, oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt.

Keine Ersatzpflicht besteht somit, wenn sich die Änderung der Straße nur geringfügig auf die Zufahrt oder den Zugang auswirkt und diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln angepasst werden können: insoweit hat der Betroffene die Kosten der Änderung zu tragen. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hat.

Soweit das Straßengrundstück im Bereich der Zufahrten oder Zugänge wegen Änderungsmaßnahmen aufwendiger ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der Anlieger die Kosten zu tragen (§ 7a FStrG und § 27 StrWG). Die Kostenverteilung zwischen den Beteiligten ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln, § 19a FStrG findet Anwendung.

Die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge einschließlich der ggf. vorhandenen Verrohrung für die Entwässerung der Straße obliegt sowohl im Bereich der Straße als auch im Bereich des Anliegergrundstücks dem Straßenanlieger auf dessen Kosten. Die Erneuerung der Verrohrung unter der Zufahrt oder dem Zugang ist Bestandteil der Unterhaltung durch den Straßenanlieger.

Gegebenenfalls erforderliche Ackerzufahrten zur Erreichbarkeit der privaten Flächen von den neuen Wirtschaftswegen werden mit den Anliegern abgestimmt.

·) vgl. BVerwG. Urteil vom 28.08.87 - 4 C 54 u. 55.83 -, nach dem die Mehraufwendungen für eine Gehwegüberfahrt von dem Anlieger dem Träger der Straßenbaulast auch dann zu erstatten sind, wenn die Erneuerung der Überfahrt durch einen verkehrsbedingten Ausbau der Ortsdurchfahrt einer Bundesfernstraße erforderlich ist.

3. Einfriedigungen

In allen Fällen, in denen eingefriedete Grundstücke angeschnitten oder durchschnitten werden, werden die Einfriedigungen zu Lasten des Baulastträgers wieder hergestellt. Dabei werden die vorhandenen Einfriedigungen unter Ersatz des abgängigen Materials auf die neue Grenze versetzt. Einzelheiten bleiben den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

Sollte der Eigentümer auf die Wiederherstellung oder Neuerstellung durch den Baulastträger verzichten, da er diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit durchführen will, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Die Unterhaltung der Einfriedigung verbleibt bei den bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung von Mehrlängen wird vom Baulastträger im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen abgelöst.

Angeschnittene oder durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Einfriedigungen versehen.

4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen

Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Straßenbaulastträger und den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern von Leitungen richten sich nach bürgerlichem Recht. Aus diesem Grunde wird die Frage, wer die Kosten für die Veränderung von Versorgungsleitungen zu tragen hat, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt.

Maßgebend sind in erster Linie die bestehenden Verträge und Vereinbarungen, hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen. Im Bauwerksverzeichnis sind daher keine Kostenregelungen für Änderungen von Versorgungsleitungen aufzunehmen.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist lediglich die Festlegung der Trassen für die Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Sofern die Ver- und

Entsorgungsunternehmen von den im BWVZ und Bauwerksplan festgelegten Trassenführungen abweichen bzw. zusätzliche Leitungen verlegen wollen, haben sie dieses spätestens im Anhörungsverfahren der Anhörungsbehörde mitzuteilen. Im Beschluss wird darüber entschieden.

Gewerbliche Leitungen zur Eigenversorgung sind nach dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 48/2001 vom Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesens „S 16/08.33.00/59 Va 01“ vom 19.12.2001 keine Versorgungsleitungen im Sinne von § 8 Abs. 10 FStrG. Sie unterliegen nicht den öffentlich-rechtlichen Regelungen der Planfeststellung und sind nur nachrichtlich in den Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen.

Die vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau vom 11.05.2009 eingeführten Richtlinien für die Benutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) sind zu beachten.

5. Kostentragung für die Veränderung von Fernmeldeanlagen

Die Mitbenutzung der öffentlichen Straßen für Fernmeldeanlagen – Telekommunikationslinien- und die Kostentragung für die Verlegungs- und Änderungsmaßnahmen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), geregelt.

Siehe den „Fünften Teil – Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten, Abschnitt 3: Wegerechte - §§ 68 bis 77“ des TKG.

Bei der Mitbenutzung der öffentlichen Straßen sind die „Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tele-Str) zu beachten, die das Bundesministerium für Verkehr mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 38/1996 vom 12.11.1996 herausgegeben hat, verbunden mit der Empfehlung, diese auch bei den anderen öffentlichen Straßen anzuwenden. Lizenzierte Telekommunikationsanbieter haben nunmehr auch das Recht, das Straßengebiet von Bundesautobahnen zur Verlegung dieser Leitungen mit zu benutzen.

Bei der gebotenen Änderung einer Telekommunikationslinie ist die gesetzliche Bestimmung § 72 TKG anzuwenden.

6. Wasserrechtliche Regelungen

Mitbenutzung der Straßenentwässerung

Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und durch die Straßenbaumaßnahmen in ihrem Verlauf unterbrochen werden, stellt der Träger der Straßenbaulast wieder her. Ein Anschluss an die Straßenentwässerung ist nicht

möglich, wenn eine Umverlegung mit Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch bzw. wirtschaftlich vertretbar ist.

Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und in die bisherige Straßenentwässerung entwässerten, verlegt der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten um. Der Eigentümer soll die Lage der Drän- oder Rohrleitungen nachweisen. Ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt nicht.

Neue Anschlüsse an die Straßenentwässerung zum Zwecke der Entwässerung fremder Grundstücke sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Ausnahmefall werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenbaulastträgers gestattet. Hierüber werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Gestattungsverträge abgeschlossen.

Unterhaltung

Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen obliegt dem Straßenbaulastträger, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In Spalte 11 des BWVZ ist bei Gewässern die Erfüllung der Unterhaltungspflicht geregelt.

Sofern Gräben oder Mulden im Bereich von Zufahrten verrohrt werden müssen, obliegt die Unterhaltung und Reinigung der Verrohrung einschließlich der Erneuerung grundsätzlich dem Straßenanlieger. Auf vorstehende Ausführungen zu „Zufahrten und Zugänge“ wird verwiesen.